

§ 8 Beiträge, Spenden, Haushalt

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch die Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Unkosten die den Vereinsmitgliedern während ihrer Tätigkeit für den Verein entstehen, werden ihnen nach Möglichkeit gegen Vorlage eines Nachweises durch den Verein erstattet .
3. Mittel für organisatorische und verwaltende Vereinsbelange sollen möglichst gering gehalten werden .
4. Alle Beiträge ,Zuschüsse, Spenden und sonstige Einnahmen sollen den Einrichtungen des Vereins zugute kommen .
5. Es ist ein Jahresabschluß zu erstellen.
6. Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 9 Auflösung

1. Der Verein kann nur durch die Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
Zur Auflösung bedarf es einer Mehrheit von mindestens 85 %, bei Anwesenheit von mindestens 85 % aller Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kommune Viereck ,die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung von Kindern und Jugendlichen einzusetzen hat .
3. Ansprüche auf Rückzahlung von gezahlten Beiträgen ,Spenden oder sonstige Zuwendungen durch Mitglieder an den Verein, werden ohne Einschränkung ausgeschlossen.



U. Gutzg

A. Eichmann

R. Maronde

C. Krumnow



T. K.